



Förderrichtlinien

für Mobilitätsprojekte in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulen in Tirol

(Gültig im Rahmen des Tiroler Mobilitätsprogramm 2013 – 2020)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Tirol als Träger von Privatrechten fördert Mobilitätsvorhaben von Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindekooperationen oder juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung sowie von öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen. Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfängerin die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (2) Ziel der Förderung ist die Initiierung, Optimierung und dauerhafte Implementierung von nachhaltigen Mobilitätsprojekten im Rahmen des Mobilitätsprogramms von 2013 bis 2020.
- (3) Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Mobilitätsvorhaben sind
 - a) Planungen und Konzepte im Bereich des Öffentlichen Verkehrs, des Radverkehrs und des Fußverkehrs
 - b) Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit im Bereich Öffentlicher Verkehr, Radverkehr und des Fußverkehrs
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des fußläufigen Verkehrs
 - e) Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im Bereich der nachhaltigen und klimaschonenden Mobilität
 - f) Schul- und Bildungsprojekte

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- a) Das Mobilitätsvorhaben des Förderwerbers/der Förderwerberin muss mit den Zielsetzungen des Landes im Bereich der nachhaltigen Mobilität und des Klimaschutzes sowie der Verkehrssicherheit übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen. Handelt es sich dabei insbesondere um neue bzw. neuartige Vorhaben, bedarf es vor deren Umsetzung einer Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Amt der Tiroler Landesregierung hinsichtlich der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit.
- b) Das Mobilitätsvorhaben muss die zur Erfüllung dieser Aufgabe vorrangig berufenen Dienststellen und Organisationen so weit als möglich einbinden.
- c) Die Konzeption und der Betrieb des Mobilitätsvorhabens sind so zu gestalten, dass ein höchst möglicher Kostendeckungsgrad erreicht werden kann.
- d) Das Mobilitätsvorhaben muss ökologisch sinnvoll sein und einem gegebenen Bedarf entsprechen.

(3) Förderzweck, Fördervoraussetzungen

- a) Förderungswürdig ist ein Vorhaben, wenn es überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wirkung eines geförderten Vorhabens dazu beiträgt, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage der in Tirol lebenden Bevölkerung oder deren Lebensraum zu erhalten oder zu verbessern.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Förderzweckes trotz zumutbarer Eigenleistungen des Förderwerbers/der Förderwerberin ohne Landesmittel nicht möglich ist.
- c) Eine Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderzweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein.
- d) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers oder der Förderwerberin übersteigt und zu seiner/ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- e) Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.
- f) Förderungswürdig sind folgende Aufwendungen:
 - i. Kosten für vorbereitende Untersuchungen und Planungen sowie Einführungskosten, wenn diese von der zuständigen Fachabteilung im Amt der Tirol Landesregierung vor Auftragsvergabe für zweckmäßig erachtet werden.
 - ii. Investitionskosten für die Errichtung oder Verbesserung der erforderlichen Infrastruktur sofern diese Vorhaben nicht bereits mit anderen Landesmitteln unterstützt bzw. mit hierfür zur Verfügung stehenden Sondermitteln finanziert werden können.

Förderungsfähig ist der Nettoaufwand dieser Investitionskosten, d.h. Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union, des Bundes, und Finanzierungsbeiträge durch Dritte sind für die Förderungsermittlung in Abzug zu bringen. Ergänzende Förderungen durch Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union sowie des Bundes sind möglich.

§ 3 Festlegen des Fördersatzes

- (1) Es kommen zwei Fördersätze zur Anwendung:
 - a) Standard-Fördersatz: allen AntragstellerInnen zugänglich
 - b) Erhöhter Fördersatz: AntragstellerInnen zugänglich, die sich einem Mobilitätscheck unterziehen.
- (2) Der Mobilitätscheck ist auf folgende Art zugänglich:
 - a) Teilnahme an der Tiroler Mobilitätsauszeichnung (Mobilitätssterne)
 - b) Direkte Beauftragung eines Mobilitäts-Checks, jederzeit möglich

Der Mobilitätscheck hat eine Gültigkeit von zwei vollen Kalenderjahren (Durchführung des Mobilitätschecks bis zum 31.12. des übernächsten Kalenderjahres).
- (3) Die Tiroler Mobilitätsauszeichnung (Mobilitätssterne) wird durch das Amt der Tiroler Landesregierung alle zwei Jahre ausgeschrieben und ist für die teilnehmenden Gemeinden gratis.
- (4) Sollte eine Teilnahme an der Tiroler Mobilitätsauszeichnung (Mobilitätssterne) nicht möglich oder gewünscht sein, so ist jedoch eine Teilnahme am Mobilitäts-Check möglich. Dieser Check ist im Rahmen des Förderprogramms gem. § 4 Abs. (1) lit. B förderfähig.
- (5) Die Ergebnisse des Mobilitätschecks (gem. § 3 Abs. (2)) sind auf jeden Fall dem Sachgebiet Verkehrsplanung im Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Förderungsausmaß

(1) Die Förderungshöhe beträgt für

Fördergegenstand		Fördersatz bis zu	
		Standard	Erhöht
A	Einstiegsberatung durch das Sachgebiet Verkehrsplanung im Amt der Tiroler Landesregierung	kostenlos	
B	Mobilitäts-Check (zum Erhalt des erhöhten Fördersatzes) Anmerkung: Die Durchführung des Mobilitätschecks im Rahmen der Aktion „Tiroler Mobilitätssterne“ ist kostenlos	50 % (max. € 200,-)	
C	Impulsberatungen im Bereich von Mobilitätsmaßnahmen	33 % (max. € 400,-)	67 % (max. € 800,-)
D	Planungsarbeiten für Radwege und Radwegkonzepte im Bereich des Alltagsradverkehrs	25 %	50 %
E	Erstellung von Radverkehrsanlagen für den Alltagsradverkehr	15 %	30 %
F	Fahrradabstellanlagen für den Alltagsradverkehr	15 %	30 %
G	Autofreier Tag bzw. Dorf-/Sattelfest	€ 750,-	€ 1.500,-
H	Verkehrssicherheitscheck (abhängig von der Gemeindegröße in drei Kategorien unterteilt) <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie I bis 1.000 Einwohner • Kategorie II 1.001 – 5.000 Einwohner • Kategorie III ab 5.001 Einwohner 	K I € 560,- K II € 880,- K III € 1.520,-	
I	e-Bike bzw. Pedelec für Gemeinden (max. 1 Rad/Jahr)	€ 150,-	€ 300,-
J	Sonstige Bewusstseinsbildungsmaßnahmen	25 %	50 %
K	Schul- und Bildungsprojekte bis € 300,-/Veranstaltung	100 %	
L	Schul- und Bildungsprojekte > € 300,-/Veranstaltung	€ 300,- zzgl. der € 300,- übersteigende Betrag zu 50 %	
M	Sonstige Mobilitätsvorhaben nach Rücksprache	15 %	30 %

- (2) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung oder die Höhe der Förderung.
- (4) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen und deren Überprüfung nach Abschluss des Projektes bzw. jährlich im Nachhinein. Akontozahlungen sind möglich.

§ 5 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Dem Ansuchen ist ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzten Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung beizulegen. Bei Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b sind zusätzlich Baupläne beizulegen.
- (2) Juristische Personen legen zusätzlich vor
 - a) Nachweis über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person sowie Nachweis der Vertretungsbefugnis des einreichenden Organes, soweit nicht amtsbekannt
 - b) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und aktuellster geprüfter Jahresabschluss
- (3) Ansuchen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Verkehrsplanung einzureichen, die die Prüfung der Unterlagen und die Berechnung der Förderung nachvollziehbar vornimmt.
- (4) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen zu machen.

§ 6 Förderungszusage (Zusicherung)

- (1) Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält der Förderwerber/die Förderwerberin eine schriftliche Förderzusage, in der Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können.

- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
- a) der Förderwerber/die Förderwerberin den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
 - b) der Förderwerber/die Förderwerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat.
 - c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen inklusive Zinsen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin erlangt wurde, oder
 - ii. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 - iii. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden
 - iv. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderwerbers/der Förderwerberin nicht erfüllt werden.
- (3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7 Abruf von Förderungen

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden, was vom Förderwerber oder der Förderwerberin nachzuweisen ist. Als Nachweise gelten dabei insbesondere

- (1) bei Förderungen bis € 5.000,-: Vorlage von Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen
- (2) bei Förderungen über € 5.000,-: Zusätzlich zu Abs. (1) Vorlage Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; Vorlage geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von diesen Vorlagen (ausgenommen Vorlagen gem. Abs. (1)) abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

§ 8 Förderungsevidenz, Fördertransparenzgesetz

- (1) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- (2) Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000.- pro Förderart den vollständigen Namen, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

§ 9 Kontrolle

- (1) Durch die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sind Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen zu veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens)
 - c) Höhe der gewährten Förderung
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen)
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen
 - h) Zeitdauer der Kontrolle
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollorgans.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Förderungsmissbrauch

In der Förderzusage ist darauf hinzuweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2014 in Kraft.